

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bettina Stark-Watzinger, Christian Dürr, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/23027 –**

Ausbau von Ganztagschulen und Ganztagsbetreuung

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Bundeshaushalt 2020 wurden insgesamt 1 Mrd. Euro für den Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter bereitgestellt (Kapitel 17 02 Titel 884 04 und Kapitel 30 04 Titel 884 41). Nachdem der Koalitionsausschuss Anfang Juni 2020 angekündigt hat, zur Belebung der Konjunktur das Investitionsprogramm für den Ausbau von Ganztagschulen und Ganztagsbetreuung zu beschleunigen, wurden dafür vom Deutschen Bundestag im Zweiten Nachtragshaushalt weitere 1,5 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt. Hierbei sollen jene Bundesländer belohnt werden, die die Mittel zügig abrufen. Denn Länder, die Mittel für Investitionen in den Jahren 2020 und 2021 abrufen, sollen die entsprechende Summe in den späteren Jahren der Laufzeit zusätzlich erhalten.

Von diesen zusätzlichen Mitteln sollen 750 Mio. Euro entgegen der anfänglichen Planung nicht dem Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ zugeführt werden, sondern über Zuweisungen für die Gewährung von Finanzhilfen direkt an die Länder fließen (Kapitel 17 02 Titel 882 01, Kapitel 17 02 Titel 884 06, Verwaltungsvereinbarung Ausschussdrucksache 19(8)6189).

1. Wie unterscheiden sich die Mittel in Kapitel 17 02 Titel 882 01 von den Mittel für das Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ in Kapitel 30 04 Titel 884 41?

Hinweis: Der in der Kleinen Anfrage 19/23027 erwähnte Titel 884 41 befindet sich nicht in Kapitel 3004, sondern im Kapitel 3002. Sämtliche sich darauf beziehende Fragen und Antworten wurden diesbezüglich bereits angepasst.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode ist vereinbart worden, dass bis zum Jahr 2025 ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter eingeführt wird. Dazu sollen über das Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ Finanzhilfen in Höhe von 2 Mrd.

Euro („Basismittel“) für Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) in ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote zur Verfügung gestellt werden. Die Lastenverteilung erfolgt paritätisch in den Haushalten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Ziel ist es, den Ausbau verlässlicher und bedarfsgerechter Bildungs- und Betreuungsangebote zu fördern.

Zudem beteiligt sich der Bund auf Basis des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes, welches auf den Koalitionsbeschluss vom 3. Juni 2020 zurückgeht, zur Beschleunigung des Ausbaus von Ganztagschulen und Ganztagsbetreuung mit weiteren bis zu 1,5 Mrd. Euro. Davon können 750 Mio. Euro bis Ende 2021 als „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern“ („Beschleunigungsmittel“) von den Ländern verausgabt werden. Weitere 750 Mio. Euro werden dem Sondervermögen als Anreiz für einen beschleunigten Ausbau („Bonusmittel“) zugeführt.

Kapitel 1702 Titel 882 01 umfasst hierbei die Mittel für die Gewährung von Finanzhilfen an die Länder für zusätzliche investive Maßnahmen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Realisierung des investiven Ausbaus der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern („Beschleunigungsmittel“). Hierzu zählen insbesondere Investitionen in Hygienemaßnahmen, Baumaßnahmen, Ausstattungsinvestitionen, Planungsleistungen Dritter und andere investive Vorbereitungsmaßnahmen unter der Bedingung der späteren Realisierung der entsprechenden Investitionen im Rahmen des Finanzhilfeprogramms „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“. Dadurch werden wesentliche Konjunkturimpulse ausgelöst.

Die im Ansatz des Kapitels 3002 Titel 884 41 enthaltenen Mittel sind ebenfalls für Investitionen zum beschleunigten Ausbau von Ganztagschulen und Ganztagsbetreuung vorgesehen. Länder, die „Basismittel“ für Investitionen in den Jahren 2020 und 2021 abrufen, erhalten die entsprechende Summe in den späteren Jahren der Laufzeit ab 2022 zusätzlich („Bonusmittel“).

2. Aus welchem Grund hat sich die Bundesregierung dafür entschieden, die zunächst als Zuweisung an das Sondervermögen geplanten 750 Mio. Euro in Kapitel 17 02 Titel 884 06 in eine Zuweisung für die Gewährung von Finanzhilfen an die Länder umzuwandeln?
3. Warum war bei der Aufstellung des Zweiten Nachtragshaushalts die in Frage 2 beschriebene Ursache noch nicht ersichtlich?

Was hat sich zwischen der Einbringung des zweiten Nachtragshaushalts im Kabinett am 15. Juni 2020 und der Haushaltsausschusssitzung am 1. Juli 2020 geändert, dass die oben beschriebene Korrektur vorgenommen werden musste?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Umsetzung der Mittel aus Kapitel 1702 Titel 884 06 zu dem neuen Titel 882 01 ist im parlamentarischen Verfahren der Beratungen des zweiten Nachtragshaushalts der Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebracht worden und muss im Gesamtzusammenhang der Bekämpfung von Folgen der Coronapandemie und des daraus resultierenden Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes (Koalitionsbeschluss vom 3. Juni 2020) betrachtet werden. Mit den Finanzhilfen, insbesondere für vorbereitende zusätzliche investive Maßnahmen

(Kapitel 1702 Titel 882 01), sollen zeitnah wichtige konjunkturelle Impulse ausgelöst werden.

4. Erwartet die Bundesregierung, dass das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ noch im Jahr 2020 in Kraft tritt?

a) Wenn ja, warum wurden die Mittel in Kapitel 17 02 Titel 882 01 als Zuweisung für die Gewährung von Finanzhilfen an die Länder zur Verfügung gestellt, die Mittel in Kapitel 30 04 Titel 884 41 aber als Zuweisung an das Sondervermögen ausgebracht?

b) Wenn nein, warum nicht?

Warum wurde dann Kapitel 30 04 Titel 884 41 überhaupt erst ausgebracht und nicht erst im Bundeshaushalt 2021 veranschlagt?

Die Fragen 4 bis 4b werden gemeinsam beantwortet.

Das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren. Die Bundesregierung geht davon aus, dass es noch im Jahr 2020 in Kraft tritt. Der tatsächliche Zeitpunkt des Inkrafttretens ist allerdings vom weiteren Ablauf des parlamentarischen Verfahrens abhängig. Die Fördermittel für den beschleunigten investiven Ausbau der Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur der Länder wurden unter Beachtung der Wirkungsmechanismen der fiskalpolitischen Maßnahmen veranschlagt, die mit diesen Mitteln finanziert werden.

Hinsichtlich der Frage, warum die Mittel in Kapitel 1702 Titel 882 01 als Zuweisung für die Gewährung von Finanzhilfen an die Länder zur Verfügung gestellt, die Mittel in Kapitel 3002 Titel 884 41 aber als Zuweisung an das Sondervermögen ausgebracht wurden, wird auf die Antwort zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

5. Erwartet die Bundesregierung, dass im Jahr 2020 Mittel aus dem Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ abfließen werden?

a) Wenn ja, wie sieht der Zeitplan der Bundesregierung aus?

In welchem zeitlichen Szenario kann es noch zu Abflüssen bis zum 31. Dezember 2020 kommen?

b) Wenn nein, warum wurden neben der bereits im Haushalt 2020 zugewiesenen 1 Mrd. Euro ans Sondervermögen weitere 750 Mio. Euro ans Sondervermögen zugewiesen, wenn 2020 nicht mit einem Abfluss zu rechnen ist?

Die Fragen 5 bis 5b werden gemeinsam beantwortet.

Der Mittelabfluss aus dem Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ hängt vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ganztagsfinanzhilfegesetzes (GaFinHG) ab. Davon unabhängig wurde die Verwaltungsvereinbarung zu den „Beschleunigungsmitteln“ bereits zwischen Bund und Ländern abgestimmt. Aktuell findet die Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung durch die Länder statt. Der Haushaltsausschuss hat in seiner 73. Sitzung am 7. Oktober 2020 die Einwilligung in die Aufhebung der qualifizierten Sperre erteilt. Damit steht der Unterschriftleistung des Bundes nichts im Wege.

6. Welche konjunkturelle Wirkung erwartet die Bundesregierung von Kapitel 17 02 Titel 882 01?

Mit den über Kapitel 1702 Titel 882 01 bereitgestellten Mitteln („Beschleunigungsmittel“) sollen zum einen zeitnah fiskalische Impulse ausgelöst und zum anderen Anreize für den beschleunigten Ausbau von Ganztagschulen und Ganztagsbetreuung geschaffen werden. Konjunkturelle Wirkungen sind insbesondere durch die Förderfähigkeit investiver Begleitmaßnahmen zur Vorbereitung und Planung, Baumaßnahmen, Ausstattungsinvestitionen in Aufenthaltsbereichen, im Küchen- und Sanitärbereich sowie Außenflächen einschließlich deren Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme sowie Maßnahmen, die der Verbesserung der Hygienebedingungen dienen, zu erwarten.

7. Welche konjunkturelle Wirkung erwartet die Bundesregierung von Kapitel 30 04 Titel 884 41?

Die über Kapitel 3002 Titel 884 41 bereitgestellten Mittel sind als Anreiz für den beschleunigten Ausbau von Ganztagschulen und Ganztagsbetreuung vorgesehen, welcher entsprechende konjunkturelle Impulse auslösen soll.